



DER EINHEITLICHE ANSPRECHPARTNER – EIN SERVICE FÜR UNTERNEHMER UND EXISTENZGRÜNDER

Die IHK Heilbronn-Franken ist Einheitlicher Ansprechpartner. Wofür können Sie die IHK als Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen?

Seit dem 28.12.2009 sieht die in allen EU-Staaten umgesetzte Dienstleistungsrichtlinie für viele Dienstleister Erleichterungen bei der Aufnahme oder Durchführung ihrer Tätigkeiten vor. In Deutschland gelten die Erleichterungen neben Inländern auch für Personen und Unternehmen aus allen anderen EU-Staaten sowie aus Norwegen, Island und Liechtenstein.

Ein wichtiger Bestandteil der Dienstleistungsrichtlinie ist der Einheitliche Ansprechpartner. Dieser informiert Sie auf Wunsch über die Voraussetzungen und Verfahren, die für die Aufnahme oder Erbringung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind wie auch über die zuständigen Behörden und Ihre dortigen Ansprechpartner. Eine individuelle Rechtsberatung gehört dabei aber nicht zu den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners. Sie haben die Möglichkeit, die notwendigen Verfahren (z. B. die Anmeldung eines Gewerbes oder den Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis) über den Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln. In diesem Fall müssen Sie nicht selbst mit den zuständigen Behörden in Kontakt treten, sondern reichen alle erforderlichen Dokumente und Formulare über den Einheitlichen Ansprechpartner ein, der diese an die zuständigen Stellen weiterleitet. Die beantragten Erlaubnisse, Genehmigungen usw. werden vom Einheitlichen Ansprechpartner dann an Sie weitergeleitet, sofern dies von Ihnen gewünscht wird. Alternativ können Sie sich aber auch für die direkte Zustellung durch die zuständige Behörde entscheiden.

Vom Einheitlichen Ansprechpartner profitieren z. B. Dienstleister wie Werbeagenturen und Personalberater, das Tourismusgewerbe, der Groß- und Einzelhandel sowie Gastwirte (weiter Dienstleistungsbegriff). Darüber hinaus ist die IHK Heilbronn-Franken als Einheitlicher Ansprechpartner auch für Angehörige freier Berufe zuständig, soweit diese nicht einer anderen Kammer zuzuordnen sind. Nicht zuständig ist der Einheitliche Ansprechpartner dagegen z. B. für gesundheitsbezogene Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Industrie, Urproduktion (z. B. Landwirtschaft oder Steinbruch) sowie den Verkehrsbereich (Güter- und Personenbeförderung) und Beratung in den Bereichen Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht. Bei vielen dieser Fragen können Sie als IHK-Mitglied oder Existenzgründer selbstverständlich auf das bewährte Beratungsangebot der IHK zurückgreifen.

Örtlich ist die IHK Heilbronn-Franken als Einheitlicher Ansprechpartner für alle zuständig, die im Stadtkreis Heilbronn und den Landkreisen Heilbronn, Schwäbisch Hall, dem Hohenlohekreis und dem Main-Tauber-Kreis bereits selbständig sind oder sich selbständig machen möchten.

Neben der IHK Heilbronn-Franken sind regional auch die Handwerkskammer Heilbronn-Franken und die Kammern der freien Berufe mit Ausnahme der Ärztekammer (für die jeweilige Berufsgruppe) sowie der Stadtkreis Heilbronn, der Landkreis Heilbronn, der Hohenlohekreis, der Landkreis Schwäbisch Hall und der Main-Tauber-Kreis (für alle Selbständigen) Einheitlicher Ansprechpartner.



BEISPIELE ZUR VERDEUTLICHUNG

Ein deutscher Immobilienmakler möchte in Heilbronn ein Maklerbüro eröffnen.

Er kann sich über die IHK Heilbronn-Franken als zuständigen Einheitlichen Ansprechpartner verbindlich über alle Anforderungen und Formalitäten informieren, die er bei Aufnahme und Durchführung der Tätigkeit erfüllen muss. Darüber hinaus kann der Immobilienmakler über den Einheitlichen Ansprechpartner als Verfahrenspartner und Vermittler Formalitäten erledigen und Behördengänge, wie die Beantragung einer Maklererlaubnis bei der Stadt Heilbronn, abwickeln, ohne selbst zeitintensive Wege gehen zu müssen. Diese Erleichterung gilt sowohl für Dienstleistungserbringer aus dem In- als auch aus dem Ausland, sodass ebenso ein aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat mit Ausnahme der Schweiz anfragender Immobilienmakler das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen kann.

Gleiches gilt für bereits bestehende Unternehmen, beispielsweise Möbel- oder Bekleidungshändler, welche im IHK-Bezirk (Stadtkreis Heilbronn, Landkreis Heilbronn, Landkreis Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis oder Main-Tauber-Kreis) eine Verkaufsniederlassung eröffnen möchten.

Dagegen ist die IHK Heilbronn-Franken als Einheitlicher Ansprechpartner etwa für die Eröffnung eines Spielcasinos nicht zuständig, da Glücksspiel ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM EINHEITLICHEN ANSPRECHPARTNER FINDEN SIE HIER:

www.heilbronn.ihk.de/ea

<https://www.service-bw.de/de/web/guest/leistung/-/sbw/Einheitlichen+Ansprechpartner+der+Industrie+und+Handelskammer+nutzen-3-leistung-0>

www.dienstleistungsrichtlinie.de

www.point-of-single-contact.de

www.german-business-portal.info

<http://ec.europa.eu/eu-go>

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.